

Verbandsversammlung am 20. April 2018

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2.3

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

Regionale Freiraumstruktur - Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.1)

- Sachstandsbericht

Kenntnisnahme

1 Vorbemerkung

In der Sitzung am **5. April 2017** hat die Verbandsverwaltung dem **Planungsausschuss** die grundsätzliche Zielsetzung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sowie die geplante Methodik zur räumlichen Abgrenzung dieser Gebiete vorgestellt. Der Planungsausschuss hat der vorgestellten Vorgehensweise zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die rechtlich erforderlichen Plansätze und notwendigen räumlichen Festlegungen zu Kap. 3.1 weiter auszuarbeiten und mit den betroffenen Planungsträgern und Fachbehörden abzustimmen (s. Sitzungsvorlage zu TOP 3.2).

Am 28. November 2017 unter TOP 3.4 sowie am 15. Dezember 2017 unter TOP 3 wurden die Gremien über den Sachstand der Bearbeitung zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren informiert. Vor allem die im **Sommer 2017** durchgeführte **informelle Beteiligung** der maßgeblich betroffenen Städte und Gemeinden stand dabei im Vordergrund.

In der Sitzung des **Planungsausschusses** am **14. März 2018** wurde von der Verbandsverwaltung ein im Detail ausgearbeiteter Abgrenzungsentwurf zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren vorgestellt, der - soweit im Rahmen der o.g. Konsultationsrunde vereinbart - den kommunalen Planungsträgern Ende Februar nochmals zur Kenntnis übermittelt wurde. Der Planungsausschuss hat diesem Entwurf in Text und Karte zugestimmt und empfiehlt der Verbandsversammlung, diesen als Teil des Anhörungsentwurfs zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu beschließen. Gleichzeitig wurde die Verbandsverwaltung ermächtigt, bis zur abschließenden Beratung in der Verbandsversammlung Änderungen an der räumlichen Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vornehmen zu können, um noch vor der Offenlage auf Anregungen der betroffenen kommunalen Planungsträger reagieren zu können.

Da seitens einzelner Städte und Gemeinden in den zurückliegenden Wochen dringender **Abstimmungsbedarf** geäußert wurde, soll entgegen der ursprünglichen Absicht der Verwaltung in der Sitzung der Verbandsversammlung am 20. April keine Beschlussfassung über den Entwurf zu Kap. 2.1 erfolgen. Der Verbandsverwaltung ist daran gelegen, den Kommunen ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben, ihre Entwicklungsvorstellungen mit den Belangen der Raumordnung abstimmen zu können.

Zahlreiche Gespräche hierzu haben bereits stattgefunden, weitere werden in den nächsten Wochen folgen, so dass gemeinsam mit den anderen Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, für besondere Waldfunktionen sowie zum Schutz von Grundwasservorkommen) ein optimierter Planentwurf zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in der Sitzung der **Verbandsversammlung** am **20. Juli 2018** abschließend beraten und beschlossen werden kann. In der Sitzung am 20. April erfolgt daher nur ein Sachstandsbericht.

2 Textliche Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren

Maßgeblich für die textlichen Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP 2002). Nach diesem sollen durch das Instrument der **Regionalen Grünzüge** "größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung" gesichert und "von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden" (PS 5.1.3 des LEP 2002). Ergänzend sind "zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen" kleinere Freiräume durch **Grünzäsuren** zu sichern (PS 5.1.3 des LEP 2002).

Anhand dieser Vorgaben werden auch die allgemeinen Schutzziele definiert, die den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zugrunde gelegt werden (s. auch Plansatz 3.1.0):

- Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope),
- Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus,
- Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedlung) sowie Erhaltung siedlungsnaher Erholungsflächen,
- Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft.

Diese allgemeinen Zielsetzungen entsprechen im Großen und Ganzen den bisher gültigen Grundsätzen des Regionalplans 1996. Auch die konsequente Freihaltung der Grünzüge und Grünzäsuren von Bebauung ist schon im derzeit verbindlichen Regionalplan verankert.

Präzisiert wurden gegenüber 1996 allerdings die Ausnahmeregelungen, so dass künftig eine leichtere und eindeutiger Entscheidung über die in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zulässigen Vorhaben erfolgen kann. Dabei werden aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung der Grünzäsuren, die Ausnahmen in diesem Fall enger gefasst.

Die vollständigen textlichen Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, die in der letzten Sitzung des Planungsausschusses vorberaten wurden, sind in der beiliegenden Textfassung des Kapitels 3.1 dargestellt. Die neuen Plansätze sind dabei den bisher gültigen Plansätzen gegenüber gestellt.

3 Räumliche Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren

Die Kriterien zur räumlichen Abgrenzung der Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren wurden bereits in der Sitzung des Planungsausschusses vom 5. April 2017 ausführlich vorgestellt und beraten, so dass in der Sitzung der Verbandsversammlung das Ergebnis der Planung im Vordergrund stehen soll. An ausgewählten Beispielen soll der aktuelle Stand der Planung vorgestellt werden.

4 Vorgezogenes Änderungsverfahren zur Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees

Die **Verbandsversammlung** hat in ihrer Sitzung am **21. Juli 2017** einen Planentwurf über die Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees (Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn-Langenargen) beschlossen und die Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § Abs. 2 und 3 LplG eingeleitet.

In der Sitzung des **Planungsausschusses** am **28. November 2017** wurden die wesentlichen im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen erläutert. Im Nachgang zu dieser Sitzung ging mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 die Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums (Oberste Raumordnungsbehörde) ein.

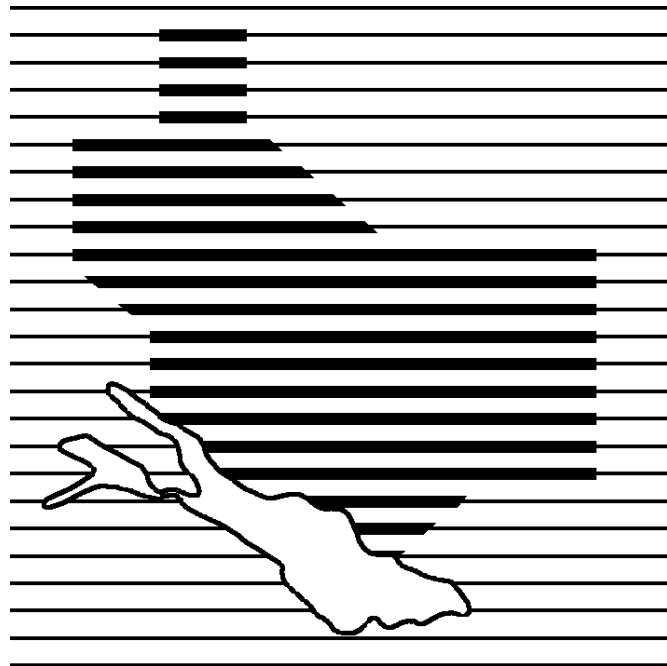
Allgemein wird die Erfordernis einer vorgezogenen Neuabgrenzung anerkannt. Kritisiert wird hingegen die Nachvollziehbarkeit und Begründung der Planung, insbesondere die Darstellung der Querbezüge zum Konzept der Gesamtplanfortschreibung und zu den sonstigen geplanten Festlegungen zur regionalen Siedlungs- und Freiraumstruktur. Es wird dringend angeregt, die

Planunterlagen entsprechend zu ergänzen bzw. zu unterfüttern (s. auch Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums vom 15.12.2017 in Anlage).

In Konsequenz bedeutet dies, entsprechende umfangreiche Nachbesserungen in Begründung und Umweltbericht vorzunehmen und den Planentwurf erneut in die Offenlage zu bringen. Da eine vollständige Darstellung der Querbezüge aber erst möglich ist, wenn der Planentwurf der Gesamtfortschreibung vollends fertig gestellt ist, kann die erneute Anhörung der teilträumlichen Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, zudem auch der Gesamtplan offen gelegt wird.

Vor dem Hintergrund eines neuen Planungskonzepts zum Bodan-Hotel, das auch eine Verlängerung der bisher vereinbarten Laufzeit im Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabensträger vorsieht, hat die Verbandsverwaltung mit der **Gemeinde Kressbronn** am **10. April 2018** vereinbart, die erneute Anhörung des Planentwurfs über die teilträumliche Neuabgrenzung der Grünzüge in das Gesamtverfahren zu integrieren. Damit kann auch rechtsicher der Querbezug zum Gesamtkonzept hergestellt werden.

Inwieweit im Bedarfsfall nach erneuter Offenlage ein vorzeitiger Satzungsbeschluss über die Grünzugabgrenzung im östlichen Uferbereich des Bodensees erforderlich ist, ist derzeit nicht absehbar. Hierüber soll erst nach erfolgter Offenlage des Gesamtplans entschieden werden.



Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

Kap. 3

Regionale Freiraumstruktur

- 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
 - 3.1.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele
 - 3.1.1 Regionale Grünzüge
 - 3.1.2 Grünzäsuren

Entwurf zum Planungsausschuss am 14. März 2018

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg
fon +49 751 36354-0 - fax +49 751 36354-54
email info@rvbo.de - web www.rvbo.de

3.1.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele	3.2.1 Grundsätze
<p>G Zum Schutz des Freiraums vor konkurrierenden Raumnutzungen und Flächeninanspruchnahmen werden im Verdichtungsraum der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen oder absehbarem Siedlungsdruck sowie in benachbarten Landschaftsräumen, bei denen aufgrund bestehender oder zu erwartender funktionaler Verflechtungen ein besonderer Handlungsbedarf für den Freiraumschutz besteht, Regionale Grünzüge ausgewiesen.</p> <p>Z Die Ausweisung erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope), - zur Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus, - zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen, - zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft. <p>G In Ergänzung zu den regionalen Grünzügen werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten und zum Schutz des landseitigen Bodenseeuferes Grünzäsuren ausgewiesen.</p>	<p>G In dem Verdichtungsbereich der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen sowie in Gebieten mit absehbarem Siedlungsdruck sind regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) als zusammenhängende Landschaften zu erhalten und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere aus Gründen des Klima-, Wasser-, Arten- und Biotopschutzes, - zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft, - zur räumlichen Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraumes, - zur Wahrung des Landschaftsbildes und der Eigenart der traditionellen Kulturlandschaft, auch wegen der Bedeutung für den Fremdenverkehr, - zur Erhaltung siedlungsnaher Erholungsflächen und des Bodenseeuferes. <p>In Ergänzung zu den regionalen Grünzügen werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten Grünzäsuren ausgewiesen.</p>

3.1.1 Regionale Grünzüge	3.2.2 Regionale Grünzüge
<p>Z Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus ist eine raumwirksame Veränderung der Geländeoberfläche (Abgrabung, Aufschüttung) außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete ausgeschlossen.</p> <p>Z Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzüge keine Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, - standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur, - freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Ausprägung, - Aufschüttungen und Abgrabungen soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes sowie der Erweiterung bestehender Deponien dienen. <p>G In den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.</p> <p>V Soweit erforderlich und geeignet sollen die Regionalen Grünzüge in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen dargestellt werden.</p>	<p>Z Regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) sind von Bebauung freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung sowie Einrichtungen der Erholung, sofern diese mit den Grundsätzen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.2.1) vereinbar sind.</p> <p>Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten.</p> <p>Als regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) werden ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt:</p> <p>01 die zusammenhängende Landschaft im nördlichen Schussental mit Anschluß an den Altdorfer Wald,</p> <p>02</p> <p>Angrenzende oder eingeschlossene Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Bestand und Planung) sind, soweit nach den Grundsätzen in Planansatz 3.2.1 erforderlich, Bestandteil der regionalen Grünzüge.</p> <p>V Die regionalen Grünzüge sind in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen darzustellen.</p>

3.1.2 Grünzäsuren	3.2.3 Grünzäsuren
<p>Z Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen sind im Regionalplan Grünzäsuren als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Z Die Grünzäsuren sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus ist eine raumwirksame Veränderung der Geländeoberfläche (Abgrabung, Aufschüttung) ausgeschlossen. Vorhaben der Rohstoffgewinnung sind generell ausgeschlossen.</p> <p>Z Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzäsuren keine Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Aus- und Umbau standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft im Bestand, - die Erneuerung und der Ausbau standortgebundener Anlagen der technischen Infrastruktur im Bestand, - die Erneuerung vorhandener freiraumbezogener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung, - standortgebundene bauliche Anlagen des Hochwasserschutzes. <p>V Soweit erforderlich und geeignet sollen die Grünzäsuren in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen dargestellt werden.</p>	<p>Z Grünzäsuren sind von Bebauung freizuhalten. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Vorhaben der Rohstoffgewinnung sind generell auszuschließen. Die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten.</p> <p>Entlang der Entwicklungsachsen werden in folgenden Bereichen Grünzäsuren ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt:</p> <p>01 zwischen Baidt und Baienfurt, 02</p> <p>V Die Grünzäsuren sind in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen darzustellen.</p>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU


Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Stuttgart 15.12.2017
Name Sabine Otto
Durchwahl 0711 123-2930
Telefax 0711 123-2937
E-Mail Sabine.Otto@wm.bwl.de
Gebäude Lautenschlagerstraße 20
Aktenzeichen 5-2424.-43/32

(Bitte bei Antwort angeben)

vorab per E-Mail:
info@rvbo.de

 Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 durch Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees (Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn-Langenargen);
Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 12 Abs. 2 LplG
Ihr Schreiben vom 11. August 2017

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,
sehr geehrter Herr Verbandsdirektor,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Anhörungsentwurf der o. g. Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 und bittet, die verspätete Rückmeldung zu entschuldigen.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Abteilung hat die berührten Abteilungen des Wirtschaftsministeriums über den Anhörungsentwurf informiert und gebeten, Anregungen und Bedenken mitzuteilen.

Das Wirtschaftsministerium nimmt zu dem Planentwurf nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer I) sowie als oberste Denkmalschutzbehörde (Ziffer II) Stellung.

I. Stellungnahme der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde

Die vorgesehene Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 betrifft die Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees. Im Planentwurf wird diesbezüglich die Erforderlichkeit der Anpassung des Regionalplans an die aktuelle Nutzungssituation sowie an den künftigen Siedlungsflächenbedarf in diesem sensiblen Bereich plausibel dargelegt.

Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Planung ist allerdings festzustellen, dass aufgrund einer in den Planunterlagen fehlenden Detailbetrachtung der betroffenen Gebiete sowie deren konkreter Abgrenzungen eine abschließende detaillierte Beurteilung der geplanten Änderungen leider nur schwer möglich ist. Die in den Planunterlagen enthaltenen Auszüge aus der Raumnutzungskarte sind aus hiesiger Sicht nur bedingt geeignet, die jeweiligen Änderungen im Einzelnen rekonstruieren zu können. Zusätzlich zu diesen Auszügen aus der Raumnutzungskarte könnte daher beispielsweise die Aufnahme von vergleichenden detaillierten Gegenüberstellungen mit jeweils einer Darstellung des derzeitigen Kartenwerks sowie einer Darstellung der einzelnen geplanten Änderungen (eventuell auch mit farblichen Umrandungen) einer größeren Transparenz der Planung zuträglich sein. Auch eine umfassendere textliche Beschreibung der jeweils vorgesehenen Änderungen – gegebenenfalls unter Hinweis auf den konkreten Anlass der Änderung bzw. die derzeitige Nutzungssituation – im Rahmen des Umweltberichts könnte die Nachvollziehbarkeit verbessern. Eine nähere Darstellung und Begründung der einzelnen Änderungen wäre zudem auch vor dem Hintergrund des Landesentwicklungsplans, der in Plansatz 6.2.4 (Z) besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum – hier sind insbesondere die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte sowie die Freihaltung der engeren Uferzone von Bebauung und Verdichtung von Bedeutung – vorsieht, wünschenswert. Das Wirtschaftsministerium regt daher dringend an, die Planunterlagen entsprechend zu ergänzen bzw. zu unterfüttern.

Wie bereits auch schon das Regierungspräsidium Tübingen in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 2017 festgestellt hat, fehlen in den Planunterlagen nähere Ausführungen zu dem vom Regionalverband im Zuge der Gesamtfortschreibung verfolgten Konzept zur Sicherung der landwirtschaftlichen Belange. Die vorgesehene Aufhebung der bisherigen Vorranggebiete für die Landwirtschaft ist auch nach hiesigem Dafürhalten näher zu begründen, um eine angemessene Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu gewährleisten und zu dokumentieren. Der bloße Verweis auf das der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben zugrundeliegende Konzept zur Regionalen Freiraumstruktur im Rahmen der Begründung erscheint hierfür nicht ausreichend. Da das Verfahren der Gesamtfortschreibung des Regionalplans noch nicht bis zu der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung fortgeschritten ist und mithin noch kein konkreter Planentwurf als Beurteilungsgrundlage vorliegt, kann im Rahmen der hier zu beurteilenden Änderung des Regionalplans nicht ohne nähere Erläuterung auf diese Bezug genommen werden. Es wäre daher wünschenswert, wenn zu den landwirtschaftlichen Belangen noch Ausführungen in den Planunterlagen ergänzt würden. Dies gilt auch für andere die Freiraumstruktur betreffende Festlegungen (z.B. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege), da ohne genauere Kenntnis des Gesamtkonzepts der zukünftig in der Region angestrebten Freiraumstruktur eine umfassende Evaluierung der hier geplanten Änderungen nur begrenzt möglich erscheint.

Das Wirtschaftsministerium weist überdies auf folgende Gesichtspunkte hin, die aus hiesiger Sicht jeweils im Wege einer redaktionellen Änderung durch den Regionalverband überarbeitet werden können:

Es wird empfohlen, innerhalb der textlichen Begründung des Planentwurfs, unter Ziff. 3, 1. Absatz, 3. Satz eine Präzisierung vorzunehmen. Hier heißt es:

„Sofern rechtsverbindliche Festlegungen der Bauleitplanung mit den Zielen der Regionalen Grünzüge vereinbar sind, (z.B. Grünflächen oder unbebaute Sondergebiete) können diese in den Grünzügen verbleiben.“

Dieser Satz ist missverständlich formuliert. Denn Sondergebiete sind Baugebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung. In diesen ist also regelmäßig mit der Errichtung von baulichen Anlagen – entsprechend der im Bauleitplan festgesetzten Zweckbestimmung - zu rechnen. Eine Bebauung dürfte im Regelfall dem Charakter eines Regionalen Grünzugs im Sinne der Festlegungen nach

Plansatz 3.2.2. des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 widersprechen. Hier können also nur bestimmte Sondergebiete oder Teile von ihnen gemeint sein, die ausnahmsweise den Festlegungen nach Plansatz 3.2.2 nicht widersprechen. Denkbar wären Sondergebiete für die Freizeitnutzung / Naherholung.

Auf Seite 2 der Begründung bezieht sich der Regionalverband unter Ziff. 3 (letzter Absatz) auf die Sitzungsvorlage. Da der vorliegende Planentwurf aber bereits durch die Verbandsversammlung am 21. Juli 2017 beschlossen wurde, wäre hier auf die Planunterlagen und nicht auf die Sitzungsvorlage zu verweisen.

II. Stellungnahme der obersten Denkmalschutzbehörde

Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege bei.

Das Regierungspräsidium Tübingen erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Hans Eismann